

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

---

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Verbesserung der Versorgung  
mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen**

Erl. d. MW v. 2. 3. 2018 — 40-3651/0100 —

— VORIS 28010 —

Bezug: Erl. v. 26. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 638)  
— VORIS 28010 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 29. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2.1 erhält der vierte Spiegelstrich folgende Fassung:
  - „— Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) —,“.
2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2.1.1 und 2.1.3 erhalten folgende Fassung:

  - „2.1.1 Auf- und Ausbau von Tankinfrastruktur zur Versorgung der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs mit alternativen Treibstoffen wie Liquefied Natural Gas (LNG) und der Binnenschifffahrt mit Landstrom. Dazu zählen u. a. LNG-Betankungseinrichtungen sowie die notwendigen Anschlüsse an Versorgungsnetze (Strom und Gas);
  - 2.1.3 elektromobile Maßnahmen im Bereich städtischer Mobilität, durch die der Einsatz und die Nutzung alternativer Kraftstoffe im öffentlichen Verkehr sowie im Kommunalverkehr unterstützt werden kann.“

## 3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 3.1 und 3.2 erhalten folgende Fassung:

„3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Versorgungseinrichtungen für alternative Antriebsenergien anbieten oder anbieten werden.“

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.“

## 4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Hinsichtlich der Ladeinfrastruktur gelten die Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. EU Nr. L 307 S. 1). Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Anhang 2 der Richtlinie 2014/94/EU regelt Mindestanforderungen an die Ladeinfrastruktur; diese technischen Spezifikationen sind durch die Förderprojekte zu erfüllen. Darüber hinaus ist die LSV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

## b) Es wird die folgende Nummer 4.6 angefügt:

„4.6 Bevor eine Zuwendung bewilligt wird, erfolgt eine beihilfenrechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Vorgaben der Nummern 4.6.1 bis 4.6.5 durch den Zuwendungsempfänger eingehalten und umgesetzt werden.“

## c) Die bisherigen Nummern 7.3 bis 7.6 werden Nummern 4.6.1 bis 4.6.4 und erhalten folgende Fassung:

„4.6.1 Soweit ein Vorhaben nach Nummer 2.1.1 den Auf- und Ausbau öffentlich zugänglicher Tankinfrastruktur zur Versorgung des Straßengüterverkehrs mit Liquefied Natural Gas (LNG) betrifft, erfolgt die Zuwendung gemäß Artikel 25, 36 oder 56 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 25, 36, oder 56 AGVO (insbesondere die jeweiligen speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“

4.6.2 Soweit ein Vorhaben nach Nummer 2.1.1 den Auf- und Ausbau von Tankinfrastruktur zur Versorgung der Binnenschifffahrt mit alternativen Treibstoffen betrifft, erfolgt die Zuwendung gemäß Artikel 56 c AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikels 56 c AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kos-

ten/Ausgaben). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.6.3 Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.2 staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen, erfolgt die Zuwendung gemäß Artikel 25, 36 oder 56 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 25, 36 oder 56 AGVO (insbesondere die jeweiligen speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.6.4 Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.3 staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen, erfolgt die Zuwendung gemäß Artikel 25, 36 oder 56 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 25, 36 oder 56 AGVO (insbesondere die jeweiligen speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“

## d) Es wird die folgende Nummer 4.6.5 angefügt:

„4.6.5 Soweit die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellt, aber keine der Nummern 4.6.1 bis 4.6.4 Anwendung findet, greift das grundsätzliche Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen. Vor Bewilligung ist in diesen Fällen grundsätzlich die vorherige Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich (Artikel 108 Abs. 3 AEUV – sog. Einzelnotifizierung).“

## 5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

## a) In Nummer 5.4 Satz 1 werden nach den Worten „Aufwendungen für Tiefbau“ ein Komma und die Worte „Anpassung des Standortes“ eingefügt:

## b) Nummer 5.7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Betrag „250 000 EUR“ durch den Betrag „5 000 000 EUR“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Betrag „500 000 EUR“ durch den Betrag „2 500 000 EUR“ ersetzt.

## 6. Die bisherigen Nummern 7.7 bis 7.11 werden Nummern 7.3 bis 7.7.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)